

# **Satzung Calbenser Borussen e. V.**

www.calbenserborussen.de

## **§1 Gründung, Sitz**

- (1) Der BVB-Fanclub trägt den Namen „Calbenser Borussen“.
- (2) Der BVB-Fanclub Calbenser Borussen wurde am 02.08.2014 um 15:30 Uhr gegründet.
- (3) Der BVB-Fanclub Calbenser Borussen hat seinen Sitz in Calbe.

## **§2 Zweck, Name, Geschäftsjahr**

- (1) Der BVB-Fanclub Calbenser Borussen ist ein eingetragener Verein zur Pflege der Kameradschaft der Anhänger von Borussia Dortmund. Ziel des Vereins ist es, das Ansehen der Fans des Vereins Borussia Dortmund durch ein ordentliches Auftreten und gemeinschaftliche Aktionen in der Öffentlichkeit positiv darzustellen. Als Fanclub des „B.V. Borussia 09 e.V.“ verwirklichen die Calbenser Borussen den Satzungszweck, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Werbung für den BVB 09, regelmäßige Besuche der Heimspiele, gelegentliche Begleitung der Lizenzspieler des BVB 09 zu Auswärtsspielen und positive Beeinflussung der Zuschauer durch eigenes vorbildliches Verhalten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden und im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Auszahlungen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr (Beitragsjahr) entspricht dem Kalenderjahr
- (4) Der Fanclub distanziert sich ausdrücklich von Rechtsextremismus, jeder Art von Diskriminierung, Gewalt und Pyrotechnik. Ein zuwiderhandeln führt zu sofortigem Ausschluss.

## **§3 Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören an:

- (1) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden. Ein Mindestalter für die Aufnahme ist nicht erforderlich. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (2) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag einer Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zu keiner Teilnahme an Spielbesuchen oder Veranstaltungen.

## **§4 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinssatzung anerkennt.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist zur Zahlung der festgelegten Beiträge, gem. der aktuell gültigen Fassung der Beitragsordnung, verpflichtet.
- (4) Die Annahme der Mitgliedschaft kann ohne Nennung von Gründen verwehrt werden.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung des Clubvermögens ist ausgeschlossen, es hat keinen Anspruch auf Auszahlung bereits gezahlter Beiträge.

# **Satzung Calbenser Borussen e. V.**

www.calbenserborussen.de

(2) Ein Ausschluss kann aufgrund vereinschädigenden Verhaltens erfolgen. Als solches gilt insbesondere ein grober Verstoß gegen diese Satzung. Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden und wird nach Anhörung des Betroffenen Mitglieds vom anwesenden Vorstand einstimmig beschlossen.

(3) Nach beendeter Mitgliedschaft ist eine erneute Aufnahme erst wieder nach 12 Monaten möglich.

(4) Der Austritt aus dem Fanclub Calbenser Borussen muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.

## **§6 Organisation**

(1) Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand, sowie ein erweiterter Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

(2) Abgeschlossene Sitzungen die nicht für Jedermann einsehbar sein sollen, werden im Passwortgeschützten Bereich eingestellt. Hierzu bekommt jedes Mitglied ein Passwort zugesandt. Ein Missbrauch kann durch Ausschluss des Mitglieds des Fanclubs Calbenser Borussen durch den Vorstand beschlossen werden.

(3) Satzungsänderungen oder eine Neufassung der Satzung sind rechtskräftig, wenn diese durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

## **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung soll am Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn das Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes oder eines Drittels der Clubmitglieder wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt analog §7 (1).

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnungspunkte und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter, sowie dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll wird innerhalb der folgenden vier Wochen angefertigt und jedem Mitglied online zur Verfügung gestellt.

(5) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab Volljährigkeit.

## **§8 Vorstand**

(1) Die Leitung des Clubs und seine Vertretung obliegen dem geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister und den erweiterten Vorstand für zwei Jahre. Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(2) In den Vorstand kann jedes Mitglied über 18 Jahre und jedes Ehrenmitglied gewählt werden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und setzt die Beiträge fest.

(3) Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Falls dieser verhindert ist, wird der Verein durch den zweiten Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.

# **Satzung Calbenser Borussen e. V.**

www.calbenserborussen.de

(4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Pressewart, sowie maximal 10 Beisitzer. Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt.

(5) Zu Sitzungen jeglicher Art des Vereins werden Protokolle geführt.

(6) Der zweite Vorsitzende führt das Mitgliederverzeichnis. Er tätigt nach Weisung des Vorstandes den Schriftverkehr und ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Schriftstücke verantwortlich.

(7) Der Schatzmeister führt regelmäßig das Kassenbuch, steuert die Einnahme und Ausgaben und gibt dem Vorstand Auskünfte über den aktuellen Kassenstand. Einmal pro Jahr wird die Kasse durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden geprüft.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfordert dies keine Neuwahl.

## **§9 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben werden auf Antrag des Vorstandes oder der Jahreshauptversammlung Ausschüsse gebildet, deren Zusammensetzung und Zahl sich nach den jeweiligen Erfordernissen richtet. Die Ausschüsse können durch Akklamation gewählt werden. Die Jahreshauptversammlung wählt im Abstand von zwei Jahren einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus zwei Kassenprüfern besteht, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben Buchführung und Kasse mindestens einmal jährlich zu überprüfen und am Ende des Geschäftsjahres über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Falls die Kassenprüfer Beanstandungen haben, sind sie verpflichtet unverzüglich bei dem ersten Vorsitzenden eine außerordentliche Vorstandssitzung zu beantragen, die vom ersten Vorsitzenden zur Klärung der Angelegenheit einberufen werden muss.

## **§10 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins erleiden. Bei Beschädigungen oder ähnlichem durch Mitglieder haftet jeder selbst. Bei Beschädigungen oder ähnlichem durch Minderjährige Mitglieder haften die gesetzlichen Vertreter.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies von einer zum Zwecke der Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Die Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist wegen zu geringer Beteiligung ein Beschluss nicht möglich, so wird innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Versammlung einberufen, die dann endgültig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit entscheidet. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens, welches ausschließlich zu anerkannten gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.

## **§12 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt mit der Gründung des BVB-Fanclubs Calbenser Borussen e. V. am 02.08.2014, mit Änderung vom 23.11.2019, in Kraft.